

# Die Angst vor der Zuwanderung Krimineller

*Faktisch ändert sich mit der Personenfreizügigkeit nichts*

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit stärkt die rechtliche Basis des Anspruchs auf Aufenthalt eines EU-Bürgers in der Schweiz und umgekehrt. In Bezug auf die Sicherheit und die Abwehr krimineller Einwanderer ändert sich damit praktisch aber kaum etwas.

cs. Die Gegner der Weiterführung und vor allem der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien malen das Gespenst einer massiven Einwanderung an die Wand. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass auch unter der Personenfreizügigkeit mit den EU-Staaten – selbst nach Ablauf der Übergangsfristen und bei der endgültigen Umsetzung – ein Recht auf Aufent-

halt an Voraussetzungen geknüpft ist. Ein länger dauerndes Aufenthaltsrecht erhält nur, wer über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügt, eine selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen kann oder aus anderen Quellen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um hier zu leben. Um sich Arbeit in der Schweiz zu suchen, dürfen sich EU-Bürger bzw. Staatsangehörige derjenigen EU-Länder, mit denen die Personenfreizügigkeit spielt, drei Monate in der Schweiz aufhalten. Diese Frist kann auf Gesuch hin um weitere drei Monate verlängert werden. Wie dies freilich genau kontrolliert wird, ist schwer vorstellbar. Erhält doch ein EU-Bürger bei der Einreise in die Schweiz keinen Stempel in seinen Pass. Doch dies hatte er schon früher nicht bekommen. Und schon damals durfte er sich für drei Monate in der Schweiz frei aufhalten, namentlich als Gast beziehungsweise Tourist.

### Visumspflicht längst abgeschafft

Wenn die SVP aber vor der Einwanderung vor allem von Staatsangehörigen Rumäniens und Bulgariens, vor steigender Kriminalität und vor Verhältnissen wie in Italien warnt und drohend meint, Roma würden ein Recht auf Einwanderung erhalten, denkt sie kaum an eine, wie einleitend beschrieben, geordnete Immigration. Sie hat

wohl eher vor Augen und unterstellt zum Teil, dass Staatsbürger aus den beiden südosteuropäischen EU-Ländern und unter ihnen namentlich Roma künftig ohne jede Hemmschwelle in die Schweiz einreisen, länger hier bleiben, schwarz arbeiten oder gar kriminellen Aktivitäten nachgehen könnten. Doch das ist bereits heute schwer zu vermeiden und keineswegs ausgeschlossen.

Eine Visumspflicht für Staatsbürger aus der EU gibt es nämlich nicht, auch nicht für Bürger der jüngsten EU-Mitgliedländer Rumänien und Bulgarien. Es genügt zur Einreise, dass Rumänen und Bulgaren gültige Ausweispapiere bei sich haben. Darüber hinaus können die Grenzbeamten aber, solange kein Abkommen zur Personenfreizügigkeit gilt, systematisch Personenkontrollen durchführen und klären, ob der Einreisende über genügend finanzielle Mittel verfügt, um sich in der Schweiz aufzuhalten. Letzteres ändert sich mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit tatsächlich. Es entsteht juristisch ein Anspruch auf Einreise.

### Schengen hat die grössere Bedeutung

Systematische Ausweiskontrollen sind zwar unter der Personenfreizügigkeit weiter erlaubt. Es dürfen aber etwa nicht mehr systematisch und ohne besonderen Grund Nachforschungen nach dem Vorhandensein genügender finanzieller Mittel vorgenommen werden. Die Möglichkeit zu systematischen Personenkontrollen fällt nach Auskunft des Grenzschutzkorps hingegen erst ganz dahin, wenn das Schengen-Abkommen massgeblich ist. Für Bulgarien und Rumänien ist dies noch nicht der Fall, denn die beiden Staaten sind dem Schengen-Raum noch nicht beigetreten. Reisen Bulgaren oder Rumänen freilich auf dem Landweg in die Schweiz, wurden sie bereits an der Schengen-Aussengrenze kontrolliert. Eine Personenkontrolle an der Schweizer Grenze findet nicht mehr statt und ist auch nicht erlaubt. Anders ist dies auf den Flughäfen. Hier sind systematische Kontrollen bei Nicht-Schengen-Flügen sogar Pflicht. Doch das alles gilt schon heute



Grenzkontrolle am Flughafen Zürich. Rumänen und Bulgaren können weiterhin alle überprüft werden.

ADRIAN BAER

aufgrund des Schengen-Abkommens und hat nichts mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien zu tun.

Bei Lichte betrachtet ändert sich faktisch aber selbst beim Wegfall der Möglichkeit zu systematischen Personenkontrollen kaum etwas. Heute passieren täglich 650 000 Personen die Schweizer

Grenze, hinzu kommen 350 000 Fahrzeuge. Eigentliche Kontrollen finden nur bei 3 bis 5 Prozent der Grenzübertritte statt. Schon bisher benötigten die Zollbeamten und Grenzwachter guten Spürsinn, um die richtigen Personen herauszupicken. Diesen Spürsinn werden sie mit der Erweiterung der Personenfreizügigkeit und vor allem auch unter dem Schengen-Regime nicht ablegen. Ferner, was bedeutete es denn, wenn der Grenzbeamte nach den finanziellen Mitteln fragte? Grosse Beträge in Schweizerfranken benötigte einer nicht, der bei der Einreise angab, sich lediglich auf der Durchreise zu befinden. Und mit einer EC-Karte oder gar

Kreditkarte in der Tasche war ihm der Nachweis, über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, kaum abzusprechen. Dass er jedoch wirklich auch gleich wieder aus der Schweiz ausreiste, war praktisch nicht kontrollierbar.

### Bei Verdacht Durchsuchung

Bestehen hingegen Zweifel an seiner Einreise als Tourist oder zum Zweck der Durchreise, ergibt sich ein Verdacht auf krimi-

nelle Aktivitäten, wird eine Durchsuchung vorgenommen. Nach Einführung der Personenfreizügigkeit wird dies nicht anders sein. Denn schon bei einem Anfangsverdacht, dass der Einreisende die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stören könnte, dass er etwa nur einreist, um in der Schweiz zu delinquieren, kann eine Durchsuchung auf Waffen, Einbruchwerkzeuge oder zum Beispiel Drogen erfolgen. Im Fall einer schweren Gefährdung ist auch die Anordnung fremdenpolizeilicher Massnahmen weiterhin möglich. Es kann die Einreise verweigert oder eine Ausschaffung angeordnet werden. Eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegt zum Beispiel dann vor, wenn bei der Kontrolle Waffen oder Drogen gefunden werden

Gegenüber der Situation ohne Personenfreizügigkeit scheinen sich schliesslich auch bei der fremdenpolizeilichen Behandlung nur kleine Veränderungen zu ergeben. An die Schwere der Gefährdung konnten bisher etwas geringere Ansprüche gestellt werden. Doch sollten sich Polizei und Grenzschutz aus Effizienzgründen heute schon auf schwerere Fälle konzentrieren. Wichtig ist, dass weiterhin, sobald Verdachtsmomente vorliegen, Kontrollen an der Grenze wie im Landesinnern durchgeführt werden. Seit Mitte Dezember sind unter Schengen die Kontrollen im grenznahen Raum intensiviert worden. Das Schengen-Informationssystem und die verstärkte internationale Zusammenarbeit dürften ferner die Sicherheit in der Schweiz insgesamt verbessern.

### ***Personenfreizügigkeit und Schengen***

cs. Die Abkommen über die Personenfreizügigkeit und über Schengen/Dublin sind zwei getrennte Rechtsakte. Sie stehen aber zu einander in einer gewissen Beziehung, indem Schengen ohne Personenfreizügigkeit wenig sinnvoll ist.

Die **Personenfreizügigkeit** umfasst die Niederlassungsfreiheit primär von erwerbstätigen EU-Bürgern in der Schweiz und umgekehrt von Schweizern in den betreffenden EU-Ländern. Sie gilt zwischen der Schweiz und den 15 «alten» EU-Staaten seit Juni 2007 ohne generelle Einschränkungen. Gegenüber den ostmitteleuropäischen EU-Mitgliedstaaten sind bis 2011 noch Beschränkungen möglich. Und über die Einführung der Personenfreizügigkeit mit den beiden jüngsten EU-Ländern Bulgarien und Rumänien werden die Stimmbürger am 8. Februar befinden. Auch hier werden zunächst noch Beschränkungen während maximal sieben Jahren gelten. Ab dann wird wie gegenüber allen andern EU-Ländern nur noch eine Schutzklausel bei einer ausserordentlichen Zuwanderung angerufen werden können. Die Einführung der Personenfreizügigkeit mit Bulgarien und Rumänien ist zusammen mit deren Fortführung mit den andern

EU-Ländern vom Parlament in eine gemeinsame Vorlage gefasst worden.

Das seit Mitte Dezember in Kraft stehende **Schengen-Abkommen** führt zur Abschaffung der systematischen Personenkontrollen an der Schweizer Grenze zu den EU-Ländern, welche Schengen angehören, das heisst also an sämtlichen Schweizer Grenzübergängen für Reisende auf dem Landweg. Verschärfte Kontrollen finden demgegenüber an den Schengen-Aussengrenzen statt. Für die Schweiz gelten die Flughäfen als die einzigen Schengen-Aussengrenzen. Hier werden Passagiere, die aus einem Nicht-Schengen-Staat einreisen oder in einen solchen fliegen, einer systematischen Personenkontrolle unterzogen. Keine systematische Personenkontrolle findet hingegen für Fluggäste statt, die innerhalb des Schengen-Raums reisen. Ausserdem wird die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz unter den Ländern des Schengen-Raums intensiviert. Bulgarien und Rumänien gehören bis jetzt noch nicht dazu. Schengen betrifft für die Schweiz übrigens nur die Personenabfertigung, hingegen nicht die Zoll- bzw. Warenkontrollen.